



2018

NCV

Neunkirchen - Carnevals - Verein Neunkirchen am Brand

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins	§ 1 - 2
Mitgliedschaft	§ 3 - 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5
Verlust der Mitgliedschaft	§ 6
Organe des Vereins	§ 7
Mitgliederversammlung	§ 8 - 9
Vorstand	§ 10
Beschwerdeausschuss	§ 11
Revisoren	§ 12
Elferrat	§ 13
Jugend des Vereins	§ 14
Orden	§ 15
Ehrungen	§ 16
Auflösung des Vereins	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Neunkirchner-Carnevals-Verein e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand und ist im Vereinsregister Forchheim unter der Nummer VR 10163 eingetragen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege fastnachtlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrensensatoren
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustimmung des Vorstandes wirksam.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vorstandes, des männlichen und weiblichen Elferrates, der Garden, sowie sonstige im Verein aktiv tätige Mitglieder. Alles nicht aktiven Mitglieder werden als passive Mitglieder geführt.
4. Die Ernennung zum Ehrensensator erfolgt durch die aktiven Mitglieder.
Anlässlich der Ernennung erhält der Ehrensensator eine Urkunde.
5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder werden.
Ein Ehrenmitglied kann nach Zustimmung der Mehrheit des Elferrates und des Vorstandes ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
2. Allen Mitgliedern steht es frei, sich zur aktiven Betätigung im Verein bereit zu erklären.
3. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Geschäftsordnung festgehalten.
4. Den Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nicht für Unfälle, die bei vereinsseitigen Veranstaltungen entstehen. Ausgenommen sind sämtliche aktive Mitglieder, für die der Verein eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.
5. Jedes Mitglied hat ein Anrecht, die Satzung zu erhalten.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereins. Das Mitglied bleibt aber für alle seine offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
2. Der Austritt kann nur schriftlich und mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat, die Satzung verletzt hat oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Organe des Vereins

§ 7

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beschwerdeausschuss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§ 8

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr innerhalb von 16 Wochen nach Geschäftsjahresende eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angaben der Tagesordnung.

2. In der Tagesordnung muss enthalten sein:

- a) Jahresbericht des 1. Präsidenten
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Schatzmeisters
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ehrungen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Ferner bei Beendigung der Amtszeit des Vorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisoren:

Neuwahl des Vorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisoren.

- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- 5. Die Versammlung leitet der 1. Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 6. Der 1. Präsident und der Vizepräsident sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Sämtliche anderen Wahlen können per Akklamation erfolgen.
- 7. Vor dem Wahlgang ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus 3 Personen zusammensetzt. Diese 3 Personen bestimmen aus ihrer Mitte den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat nach durchgeführter Wahl ein Wahlprotokoll zu erstellen, welches von den 3 Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. Dieses Wahlprotokoll ist dem Registergericht beim Amtsgericht Forchheim zuzuführen.
- 8. Über den Verlauf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung beantragen.

2. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 8).

Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 1. Schriftführer
 - e) Chef des Protokolls

Des weiteren können folgende Posten im erweiterten Vorstand besetzt werden:

- f) 2. Schatzmeister
 - g) 2. Schriftführer
 - h) Sitzungspräsident
 - i) 1. Beisitzer
 - j) 2. Beisitzer
 - k) Jugendleiter

2. Übt ein Vorstandsmitglied in Personalunion ein weiteres Amt im Vorstand aus, muss ein weiterer Beisitzer gewählt werden. Die 5 Vorstandsmitglieder, im erweiterten Vorstand 11 Vorstandsmitglieder, sind gleichberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Für im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand geeignete Mitglieder kooptieren und diese Kooptation auch jederzeit widerrufen. Handelt es sich um den Posten des 1. Präsidenten, so ist dieser vakant und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtsperiode neu gewählt werden.
4. Kein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig bei einer anderen Karnevalsgesellschaft auch Vorstandsmitglied sein.
- 5.. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) von dem 1. Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, jeder für sich allein, vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen in alle Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus der Satzung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zumindest eine der beiden Personen, die den Verein gemäß § 10 Pkt. 5 vertreten, anwesend sein muss.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Kooptiert tätige Vorstandsmitglieder sind in beratender Funktion tätig.
8. Die Schatzmeister haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufzustellen.

Der Beschwerdeausschuss

§ 11

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus:
 - a) einem Vorstandsmitglied,
 - b) einem Elferrat (gem. § 13),
 - c) einem weiteren Mitglied.

2. Der Beschwerdeausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beschwerdeausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vorstand den übrigen Mitgliedern des Beschwerdeausschusses zur Auswahl mindestens zwei geeignete Mitglieder als kommissarische Vertreter vorschlagen. Die Berufung eines kommissarischen Vertreters in den Beschwerdeausschuss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Die Berufung ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Sinn und Zweck des Beschwerdeausschusses ist es, sich mit Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern zu befassen.
4. Die mit Stimmenmehrheit erfolgte Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Revisoren

§ 12

1. Alle 2 Jahre müssen von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt werden.
2. Die zwei Revisoren haben die von den Schatzmeistern erstellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor Stattfinden der Mitgliederversammlung zu prüfen und mit Prüfvermerk zu versehen.
3. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

Der Elferrat

§ 13

1. Der männliche Elferrat besteht aus aktiven Ratsherren.
2. Der weibliche Elferrat besteht aus den aktiven Ratsfrauen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung als neuer Elferrat/-rätin entscheidet der Elferrat.

4. Die Aufgaben des Elferrates ist die Planung, Programmgestaltung und Durchführung aller Veranstaltungen.
5. Der Elferrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jugend des Vereins

§ 14

1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 26 Jahren bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung des Vereins oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

Orden

§ 15

1. Die Gestaltung und Anzahl der Faschingsorden werden vom Vorstand bestimmt.

Ehrungen

§ 16

1. Personen, die sich um den Verein im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand durch Auszeichnung geehrt werden.

Auflösung des Vereines

§ 17

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereines wird das Vermögen einem fastnachtlichen oder anderem gemeinnützigen kulturellen Zweck in der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand übereignet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 18

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beschlossene Satzungsänderung ersetzt die Satzung vom März 2003.

Neunkirchen, März 2018